



INFORMATIONEN ZUR FREISTELLUNG VON PASTORALEN MITARBEITERN/-INNEN FÜR DIE ERTEILUNG VON RELIGIONSUNTERRICHT (RU) IN SCHLESWIG-HOLSTEIN (SH)

Stand vom Juni 2007

Pastorale Mitarbeiter können auf eigenen Wunsch befristet für die Erteilung von Religionsunterricht an Schulen im Land Schleswig-Holstein freigestellt werden, insofern Einsatzbelange des Pastoralen Dienstes dem nicht entgegenstehen.¹ - Für diesen Personenkreis gilt:

- (1) Nach **Ablauf der Befristung** erfolgt ein Einsatz im Bereich des Pastoralen Dienstes.
- (2) Eine **Verlängerung der Freistellung** ist möglich.
- (3) Die **Vergütung** erfolgt auch im Zeitraum der Freistellung gemäß der einschlägigen Vergütungsordnung für die Berufsgruppen des Pastoralen Dienstes.
- (4) Für die Erteilung des RUs an den öffentlichen Schulen gelten die einschlägigen **Bestimmungen, Erlasse und Verordnungen des Landes**.
- (5) **Zuständige Dienststelle** im Erzbistum für den katholischen RU in SH ist der **Fachbereich Schule in Schleswig-Holstein** innerhalb der Abteilung Bildung.
- (6) Die **Dienst- und Fachaufsicht** wird von der Leitung des Fachbereichs Schule ausgeübt.
- (7) Daneben unterstehen die kirchlichen Lehrkräfte im Rahmen ihres Lehrauftrages auch der **staatlichen Schulaufsicht**.
- (8) **Einsatz und Stundenumfang** richten sich nach dem Bedarf an Religionsunterricht vor Ort, den Lehraufträgen des Landes und dem Vertragsumfang der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters.

¹ Die aufgeführten Informationen gelten nur für diesen Personenkreis; sie betreffen nicht Pastorale Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Beauftragung als Teilaufgabe Religionsunterricht erteilen.

- (9) Die **Einsatzplanung** erfolgt für jedes Schuljahr unter Absprache mit dem Schulreferenten des Fachbereichs Schule in Schleswig-Holstein.
- (10) Gemäß den geltenden Bestimmungen nehmen die kirchlichen Lehrkräfte in ihren Schulen auch an **Konferenzen, Prüfungen und anderen Schulveranstaltungen** teil.²
- (11) Die Teilnahme an der z.Z. jährlichen **Dienstversammlung** auf Einladung des Fachbereichs Schule in Schleswig-Holstein ist verpflichtend.
- (12) **Fortbildungen** für Religionslehrkräfte werden vom Fachbereich Schule in Schleswig-Holstein in Kooperation mit dem Landesinstitut für Qualitätsentwicklung an den Schulen (IQSH) angeboten. Diese Fortbildungen sind bereits bezuschusst, d.h. die verbleibende Teilnahmegebühren sind selbst zu tragen.
- (13) **Konferenzen, Treffen und Veranstaltungen des Pastoralen Dienstes**, insbesondere der Berufsgruppen, sind keine dienstlichen Veranstaltungen.
- (14) Der **Urlaubsanspruch** ist mit der unterrichtsfreien Zeit abgegolten.
- (15) Im **Krankheitsfall** sind umgehend die betroffenen Schulen und der Fachbereich Schule in Schleswig-Holstein zu benachrichtigen.
- (16) **Fahrtkosten** werden gemäß der „*Dienstvereinbarung betreffend einer Regelung der Fahrtkostenerstattung für Religionslehrer(innen) i.K. und pastorale Mitarbeiter(innen), die ausschließlich für die Erteilung von schulischem Religionsunterricht eingesetzt sind*“ vom 24.05.2002 folgendermaßen erstattet: „Fahrten zwischen mehreren Schulen an einem Tag sind Dienstfahrten, die zurzeit mit € 0,30 erstattet werden. Fahrten zwischen Wohnung und Schule sind keine Dienstfahrten. Das Erzbistum Hamburg gewährt jedoch einen Zuschuss in Höhe von € 0,20 je Kilometer arbeitstäglich für die Hinfahrt von der Wohnung zur ersten Schule und die Rückfahrt von der letzten Schule zur Wohnung, sofern die kürzest mögliche Straßenverbindung (bezogen auf Entfernung bzw. Fahrtzeit) 20 km für Hin- und Rückfahrt am Tag übersteigen. Die Erstattung erfolgt nur für die Kilometer, die 20 km übersteigen und 70 km nicht übersteigen, d.h. es werden max. 50 km pro Tag bezuschusst.“
- (17) Für alle Dienstfahrten gelten hinsichtlich des **Versicherungsschutzes** die einschlägigen Bestimmungen des Erzbistums Hamburg.
- (18) Fahrtkostenanträge, Krankmeldungen, Anträge auf Unterrichtsbefreiung u.a. dienstliche Mitteilungen sind **auf dem Dienstweg**, d.h. beim Fachbereich Schule in Schleswig-Holstein einzureichen.

² Vgl. Verwaltungsvereinbarung über den „Katholischen Religionsunterricht durch kirchliche Lehrkräfte“ vom 29.9.1977, insbes. § 4 (3).